

Az.: 3 RJ 93/56

B e s c h l u ß

In Sachen

der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf,
Adersstraße 1, vertreten durch ihre Geschäftsführung,

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Drewes, Rheydt,
Bahnhofstraße 15,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 31. Januar 1961
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzenden,

der Bundesrichter Dr. S c h r a f t und
Dr. L a n g k e i t

sowie der Bundessozialrichter B l u m und
G l a d e b e c k

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Dem Großen Senat des Bundessozialgerichts werden folgende
Fragen zur Entscheidung nach § 43 des Sozialgerichtsgesetzes
vorgelegt:

Sind die §§ 1259, 1260 der Reichsversicherungsordnung (RVO)
aF über die Gewährung einer Verschollenheitsrente aus dem Ge-
danken des Rechtsmißbrauchs nicht anzuwenden, wenn dem schein-



- 2 -

ehelichen Kinde eines seit 1945 kriegsverschollenen Versicherten zuzumuten ist, den Todeszeitpunkt seines Scheinvaters durch eine gerichtliche Todeserklärung - auch mit Wirkung für seinen Familienrechtsstand - klarzustellen?

Ist der Antrag auf gerichtliche Todeserklärung dem Kinde grundsätzlich nicht zuzumuten, wenn es während der Nachkriegswirren empfangen (1947 geboren) ist?

I

Dem Rechtsstreit, der zur Anrufung des Großen Senats geführt hat, liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Mutter der Klägerin ist seit 1936 mit dem Versicherten E. B. verheiratet. Der Ehemann wird seit 1945 vermißt. Eine gerichtliche Todeserklärung liegt nicht vor.

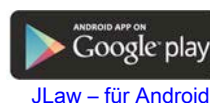
Das 1937 geborene Kind E. dieser Eltern erhielt bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr von der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) Waisenrente. In diesem Rentenverfahren ist der Todestag des Verschollenen auf den 15. Januar 1945 festgesetzt worden. Frau B. selbst bezieht - mangels Antrags - keine Hinterbliebenenrente.

Am 21. März 1947 wurde die Klägerin geboren. Sie ist nach Angaben ihrer Mutter "in russischer Gefangenschaft" geboren, die für die Mutter vom Einmarsch der Russen in Ostpreußen bis Ende September 1948 gedauert hat. Ihre Mutter beantragte am 31. Juli 1954 bei der beklagten LVA, ihrer Tochter als ehelichem Kind des Versicherten Ernst B. Waisenrente zu gewähren. Die LVA forderte die Mutter der Klägerin zunächst auf, die gerichtliche Todeserklärung ihres Ehemannes zu betreiben und die rechtskräftige Entscheidung des Amtsgerichts vorzulegen. Frau B. lehnte dieses Ansinnen - unter Vorlage einer Mitteilung eines ehemaligen Kameraden ihres

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Ehemannes, aus der hervorgeht, daß dieser am 23. März 1945 schwer verwundet wurde - mit der Begründung ab, sie sei der Ansicht, daß ihr Mann noch lebe; die LVA könne von ihr nicht verlangen, daß sie das Todeserklärungsverfahren betreibe. Nunmehr lehnte die beklagte LVA den Antrag mit der Begründung ab, es sei offenbar unmöglich, daß die Klägerin vom Versicherten Ernst B. abstamme; es fehle bei ihr als scheinheiligem Kind an der unmittelbaren, persönlichen Beziehung zu dem Versicherten; zum mindesten sei analoge Anwendung des § 52 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) geboten (Bescheid vom 29. September 1954).

Auf die Klage hin hob das Sozialgericht (SG) Düsseldorf den angefochtenen Bescheid auf und verurteilte die Beklagte, der Klägerin Waisenrente vom 1. August 1954 an zu gewähren (Urteil vom 22. Juli 1955). Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen wies die Berufung der beklagten LVA zurück; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 21. Dezember 1955).

Gegen dieses Urteil hat die beklagte LVA Revision eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Ablehnungsbescheid vom 29. September 1954 wiederherzustellen.

Die Beklagte hält an ihrer Auffassung fest, daß der Anspruch auf Hinterbliebenenrente eine unmittelbare, persönliche Beziehung zum Versicherten voraussetze. Außerdem könne der Versicherungsträger, wenn die Todeszeitpunktfeststellung nach § 1260 Satz 1 RVO zu einem unbefriedigenden Ergebnis führe, von den Hinterbliebenen den Nachweis des Todes des Versicherten durch eine gerichtliche Todeserklärung verlangen.

- 4 -



- 4 -

II

1. Dieser Rechtsstreit unterscheidet sich von dem ausführlich behandelten Parallelfall (3 RJ 85/55) zunächst in folgendem Punkt: Im ersten Fall - 3 RJ 85/55 - ist im angefochtenen Ablehnungsbescheid ein Todestag des Verschollenen vom Versicherungsträger nach § 1260 Satz 1 RVO aF festgestellt worden; in dem hier zur Entscheidung stehenden Fall ist der Todestag des Verschollenen in dem früheren Rentenverfahren des älteren Bruders festgestellt worden.

Dieser Unterschied dürfte für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht erheblich sein. Ob der Versicherungsträger einen Todestag des verschollenen Versicherten nach § 1260 Satz 1 RVO aF im gegenwärtigen oder in einem früheren Rentenverfahren festgestellt hat oder ob diese Feststellung noch aussteht, aber ohne weiteres nach den vorhandenen Unterlagen getroffen werden könnte, wäre allenfalls von Bedeutung für die Frage, ob und in welchem Umfange die Hinterbliebenen eine Pflicht zur Mitwirkung an der Aufklärung eines für die Festsetzung der Verschollenheitsrenten wesentlichen Sachumstandes träge. Für die hier zu entscheidende sachrechtliche Frage, ob einem scheinehelichen Kind die Verschollenheits-Waisenrente nach §§ 1259, 1260 RVO aF wegen Rechtsmißbrauchs zu versagen ist, wenn es bei Vorliegen einer gerichtlichen Todeserklärung des verschollenen Versicherten mit dem Verlust seines Ehelichkeitsstatus rechnen müßte und nicht besondere Umstände den Antrag auf gerichtliche Todeserklärung unzumutbar erscheinen lassen, kommt es nicht darauf an, ob ein Todestag des Verschollenen nach § 1260 Satz 1 RVO aF festgestellt ist oder festgestellt werden kann.

2. Hingegen könnte eine andere rechtliche Beurteilung dieses Falles - zum Unterschied von der Sache 3 RJ 85/55 - aus

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

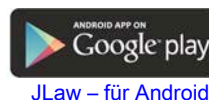
folgendem Grund geboten sein: Während es sich bei den Klägern in der Sache 3 RJ 85/55 um 1953 geborene Kinder handelt, ist die Klägerin dieses Rechtsstreits im März 1947 "in russischer Gefangenschaft" von einer Mutter geboren, die 1945 nach dem Einmarsch der Russen in Ostpreußen verschleppt und erst 1948 nach Deutschland entlassen wurde. Hält man es überhaupt für zulässig, daß die Verschollenheitswaisenrente wegen Rechtsmißbrauchs versagt werden kann, so wird man wohl nicht umhin können, solche besonderen Umstände zu berücksichtigen und demnach jeden Anspruch nach den tatsächlichen Umständen des Falles für sich zu beurteilen, wobei sich für bestimmte Fallgruppen übereinstimmende Beurteilungen ergeben könnten. Das gilt jedenfalls dann, wenn man mit dem 3. Senat eine Übertragung des Rechtsgedankens des § 52 Abs. 2 BVG auf das Rentenversicherungsrecht, d.h. einen allgemeinen Ausschluß der Verschollenheitswaisenrente bei Verschollenheit des Versicherten während der Empfängniszeit ablehnt. Bei dieser auf die individuellen Besonderheiten des Einzelfalles abgestellten Prüfung könnte von Bedeutung sein, ob das Kind während der Kriegs- und Nachkriegswirren oder erst in einer Zeit geboren ist, die nicht mehr durch diese besonderen Zeitumstände gekennzeichnet ist. Auch könnte die Erwägung wesentlich sein, ob der etwa aus der Verschollenheit wieder auftauchende Scheinvater bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe und der Zeitverhältnisse die Ehelichkeit des von seiner Ehefrau geborenen Kindes anfechten würde.

3. Da somit eine differenzierende Beurteilung der Ansprüche scheinehelicher Kinder auf Waisenrente, falls eine gerichtliche Todeserklärung des verschollenen Versicherten nicht vorliegt, in Frage kommt und bejahendenfalls gerade die - generalisierende - Abgrenzung der Fälle voneinander von

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

grundsätzlicher Bedeutung wäre, hat der Senat es zur Fortbildung des Rechts für erforderlich erachtet, auch in diesem Fall die Entscheidung des Großen Senats herbeizuführen.

Rechtsanwältin Dr. Petra Wenzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)